SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DIE

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 B (HAUSKOPPELBERG / VON-STAUFFENBERG-STRASSE)



FÜR DAS GEBIET
VON-STAUFFENBERG-STRASSE, NORDWESTLICH DER
RAUSDORFER STRASSE UND SÜDWESTLICH DER STRASSEN
HAUSKOPPELBERG UND THIEßENWEG

TEXT TEIL B

zu ersetzen.

3.3

4.

4.1

5.

7.1

Vormauersteinen zu gestalten.

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

- In den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO sind gemäß § 1 (6) 1.1 BauNVO die nach § 4 (3) 2 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.
 - 2. SONST, WIGHT STORENDE GENERBELETRIEBE 3. VERWALTINGEN
- 4. GARTENBAUBGRIEZE 5, TANKSTELLON Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie Flächen für Stellplätze / zulässige 2. Grundfläche (§19 (4) Satz 3 BauNVO)
- Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundflächenzahl nach §19 (4) 2.1 Satz 2 BauNVO für Stellplätze und Zufahrten um mehr als 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. (§19 (4) Satz 3
- BauNVO) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur 3. und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für
- die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen 3.1 Bepflanzungen sind standortgerechte und heimische Gehölze zu pflanzen,
- dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Lärmschutzwall ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig
- 3.2 Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann abgewichen werden, wenn die Verschiebung durch die Lage der Zufahrten oder Anordnung der Stellplätze erforderlich ist.

Die Knickschutzstreifen entlang der vorhandenen Knicks sind als naturnaher,

Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Fläche für die Erhaltung des

Der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches werden 7.112 qm Ausgleichsfläche

des Flurstückes 7/2 der Flur 2 aus dem Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde

feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten.

3.4 Die Oberflächen von Stellplätzen sind mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenbelag zu gestalten.

angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig.

Trittau zugeordnet. Die Fläche ist auf 2.000 qm im Norden und Osten als Feldgehölz mit Sträuchern und Heistern zu bepflanzen. Auf 5.112 gm ist die Fläche als Wildkrautflur zu entwickeln.

Festsetzungen nach §1a BauGB

Für die erste Baureihe (WA 1 und WA 4) entlang der westlichen 5.1 Entlastungsstraße sowie der Planstraße A sind Aufenthaltsräume, Schlaf- und

Kinderzimmer sowie Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) in den

erforderliche Schallschutz der Wohn- und Schlafräume sowie der Außenwohnbereiche in den betroffenen Gebäuden durch passive

Regeln der Technik geeignete. Weise sichergestellt werden kann.

Innenministers vom 15.11.1990 - IV 850 a - 516.533.11) zu führen.

5.5 Für Lärmpegelbereiche III / IV sind gemäß DIN 4109 resultierende bewertete

Obergeschossen zu den straßenabgewandten Gebäudeseiten bzw. zu den Gebäudeseitenfronten hin anzuordnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor

schädlichen Umweiteinwirkungen im Sinne BlmSchG § 9 (1) 24 BauGB

Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 sichergestellt werden. Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 im Zuge des Baugenehmigungsverfahren für die konkret geplanten Gebäude festzulegen. Hierbei sind insbesondere in den Lärmpegelbereichen III und IV die Türen und Fenster von Aufenthaltsräumen, Schlaf- und Kinderzimmern mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen sind, sofern der notwendige

hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten

- Die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen ist im Rahmen der 5.3 Baugenehmigungsverfahren nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen. Sofern schallgedämpfte Lüftungen erforderlich sind, sind diese in die Nachweise einzubeziehen. Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt zu DIN 4109, Erlass des
- für Büroräume erforderlich. 5.6 Die Lärmschutzwand der Wall-Wand-Kombination ist straßenseitig hochabsorbierend auszuführen.

6.0 Festsetzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) Nr.2 BauGB)

Schalldämmaße (erfR'w, res) von 35 / 40 dB für Wohnräume und von 30 / 35 dB

- Die Bebauung des allgemeinen Wohngebietes WA3 ist nur zulässig, wenn der Lärmschutz in diesen Bereichen durch die Bebauung des allgemeinen Wohngebietes WA 4 gewährleistet ist.
- Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO 7.

sofern der Remissionswert in einem Bereich zwischen 60% und 90% liegt.

In den Baugebieten sind die Gebäude als Verblendbauten mit roten bis rotbraunen

Ausnahmsweise sind Putzfassaden zulässig. Diese müssen in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingangsbereich stehen und dürfen eine Fläche von 30% der Gesamtfassadenfläche nicht überschreiten. Putzfassaden sind nur in roten bis rotbraunen Farbtönen zulässig. Putzfassaden sind auch in hellen Farbtönen zulässig,

zugelassen. Sie sind mit Pfannen in roten, rotbraunen oder schwarzen Farbtönen

In den Baugebieten sind nur geneigte Dächer mit 15° bis 30° Dachneigung 7.2

einzudecken. Abweichend hiervon sind Solaranlagen zulässig.

WA3 und WA4 ist mit +0,00 m die Höhe von 37,00 m über NN.

Darüber hinaus sind dauerhaft und extensiv begrünte Dächer zulässig.

7.3 Die gemäß Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut. a) Bezugspunkt für die Firsthöhe der Gebäude in WA1 und WA2 ist mit +0,00 m die Höhe von 37,50 über NN.

b) Bezugspunkt für die Firsthöhe der Gebäude in den allgemeinen Wohngebieten

- Die gemäß Planzeichnung Teil A festgesetzte Traufhöhe ist der äußere
- Traufhöhe im Allgemeinen Wohngebiet s. Ziffer 7.3 7.5 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.

Schnittpunkt von Mauerwerksflucht und Dachunterkante. Bezugspunkt für die

- 7.6 Garagen und Anbauten sind in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Garagen mit Wänden aus Waschbeton sind ausgeschlossen.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Wintergärten vollverglast ausgeführt werden und eine abweichende Dachneigung von weniger als 15° haben.

(4) Satz 2 sowie § 2 (5) LBO Schleswig-Holstein ausgeschlossen.

Als Einfriedungen sind entlang der Verkehrsflächen Laubhecken, ggf. in 7.8 Verbindung mit Maschendrahtzaun, wenn dieser auf der zum Grundstück gerichteten Seite der Hecke errichtet wird und die Hecke nicht überragt, zulässig.

7.9 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 3 sind Staffelgeschosse gem. § 2

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 B	auGB
---------------------------	-------------	------

WA 1

0

KS

Allgemeine Wohngebiete, mit Nummerierung § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

z.B. 0,3 Grundflächenzahl § 16 BauNVO

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO

FH Firsthöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO

TH Traufhöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

Offene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Fläche für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB

Trafostation

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Zweckbestimmung: Parkanlage

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 BauGB

Knickschutz

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

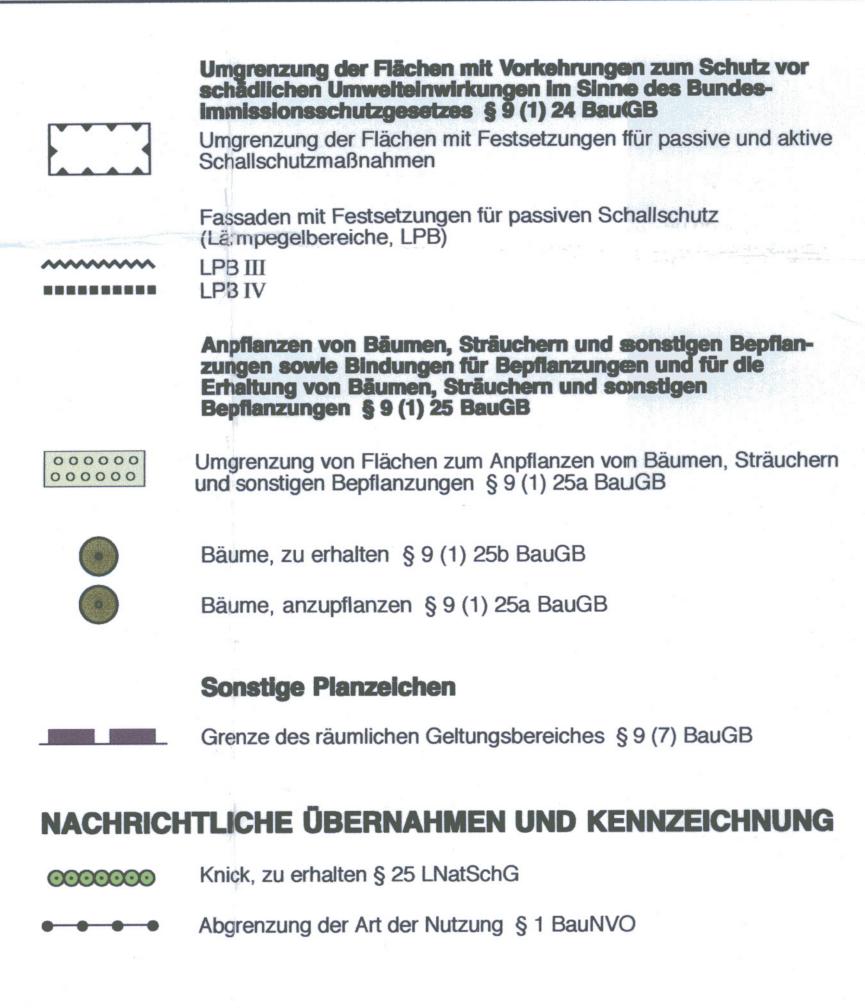
Aufstellfläche Müllsammelbehälter

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen § 9 (1) 21 BauGB

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit

Gehrechte zugunsten der Anwohner der Grundstücke 78/43, 78/44, 78/45, 78/46, 78/47, 78/48, 78/49, 78/50, 78/51, 78/52

Leitungsrecht
hier: zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
(Fernwärmeleitung)



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Gebäude
· · · · · · · · ·	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Vorgesehene Grundstücksgrenzen
z.B. 27/1	Flurstücksbezeichung
	Böschung
1 40	Höhenlinien
	Sichtdreieck
ST	Private Stellplätze

Alle Maße sind in Meter angegeben

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.11.2007.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.11.2007 sowie am 25.03.2008 durchgeführt.
- 3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB verzichtet.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 10.04.2008 sowie am 17.07.2008 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2008 und mit Schreiben vom 28.07.2008 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.04.2008 bis zum 29.05.2008 jeweils montags von 7.00 bis 12.30 Uhr, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 Ühr bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit won 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.04.2008 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht. Weiter ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Trittau, den .23. 10. 08

(Walter Nussel) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Siegiel

Ahrensburg 2 1. OKT. 2008

Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten privaten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstig en Träger öffentlicher Belange am 17.07.2008 und 25.09.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

HOH DE

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.07.2008 bis zum 12.08.2008 jeweills montags von 7.00 bis 12.30 Uhr, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit won 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen albgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.07.2008 durch Abdruck im Stormarmer Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht. Weiter ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Trittau, den . 2 3. 10. 08

Siegel TOUTH

(Walter Nussel) Bürgermeister

10.Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 25.09.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Trittau, den 23. 10. 08

Siegel

(Walter Nussel) Bürgermeister

11.Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist beskannt zu machen.

Trittau, den 23.10.08

Siegel

(Walter Nussel) Bürgermeister

12.Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 🎎 🎎 🎎 ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 29-10-2004 in Kraft getreten.

Trittau, den 3 0 10 08

Siegel

(Walter Nussel) Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfæssung durch die Gemeindevertretung vom School Seine Statzung über die 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B Hauskoppelberg, für das Gebiet nordöstlich der Von-Stauffenberg-Straße, nordwestlich der Rausdorfer Straße und südwestlich der Straßen Hauskoppelberg und Thießenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: